



Gemeindeversammlung Fällanden Protokoll Nr. 1

Datum	Mittwoch, 16. Juni 2021
Zeit	19:00 – 19:50 Uhr
Ort	Zwicky-Fabrik, Wigartenstrasse 13, Fällanden
Vorsitz	Tobias Diener, Gemeindepräsident
Anwesend	47 Stimmberechtigte Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte, die die Zwicky-Fabrik vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.
Abwesend	-/-
Gast	-/-
Protokollführerin	Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Traktanden	Beschluss
1 Jahresrechnung 2020	Zustimmung
2 Gebührenverordnung; Teilrevision	Zustimmung
3 Baldinger Roland, Fällanden; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Personenunterführung Maurstrasse	Beantwortung
4 Hauser Rico, Fällanden; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Fälländer Logo und Wappen	Beantwortung
5 Baldinger Roland, Fällanden; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Vermietung Ladenlokal Geerenstrasse 2, Pfaffhausen	Beantwortung
6 Koch Erich, Benglen; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Vermietung Ladenlokal Geerenstrasse 2, Pfaffhausen	Beantwortung

Begrüssung

Der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung und begrüsst im Namen des Gemeinderats die Anwesenden, insbesondere die neu zugezogenen und eingebürgerten Personen, die zum ersten Mal an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der heutigen Gemeindeversammlung und die Aktenaufgabe im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Auf Anfrage des Vorsitzenden werden aus der Versammlung keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Der Versammlungsleiter fordert die Anwesenden auf, dass sie sich unverzüglich melden sollten, wenn sie mit der Durchführung bzw. Verhandlungsführung nicht einverstanden sein sollten.

Der Präsident weist explizit darauf hin, dass Nichtstimmberichtigte auf den für sie vorgesehenen Plätzen sitzen müssen. Sollten Zweifel an der Stimmberichtigung einer Person bestehen, müssen diese jetzt gemeldet werden.

Stimmzähler

Die Stimmberichtigten wählen folgende Personen als Stimmzähler:

1. Heinz Mäder, Rautiweg 2, 8118 Pfaffhausen
2. Maja Hohl, Benglenstrasse 2, 8118 Pfaffhausen

9.0.3 Jahresrechnung
 Jahresrechnung 2020

1

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.

Weisung

Zusammenfassung

Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde weist bei einem Aufwand von Fr. 43'426'084.36 und einem Ertrag von Fr. 49'329'014.12 einen Ertragsüberschuss von Fr. 5'902'929.76 aus.

Investitionsrechnung

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen weisen Ausgaben von Fr. 4'991'769.35 und Einnahmen von Fr. 1'284'033.29 aus. Dies ergibt Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 3'707'736.06. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens steht keine Nettoveränderung an.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt Fr. 102'438'886.70. Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von Fr. 5'902'929.76 erhöht sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2020 auf Fr. 63'501'872.20.

Begründung der wesentlichen Abweichungen

Erfolgsrechnung – Zusammenfassung

Der Ertragsüberschuss 2020 von rund 5.9 Mio. Franken ist sehr erfreulich und war, auch aufgrund der Coronavirus-Pandemie, nicht zu erwarten. Im Budget 2020 war ein Ertragsüberschuss von rund 1.3 Mio. Franken vorgesehen. Massgeblich verursacht wurde dieses aussergewöhnlich gute Jahresergebnis durch folgende Faktoren:

- um 3.4 Mio. Franken höhere Grundstückgewinnsteuern;
- um 2.7 Mio. Franken höhere Steuererträge, hauptsächlich bei den juristischen Personen;
- höhere ZKB-Dividende;
- tiefere Abschreibungen.

Detaillierte Erläuterungen

Die Coronavirus-Pandemie beschäftigte auch die Gemeinde Fällanden das ganze Jahr hindurch. Neben der Tatsache, dass die Schutzkonzepte laufend neu angepasst werden mussten, führte die Pandemie auch in der Jahresrechnung zu einigen Abweichungen gegenüber dem Budget. So mussten zum Beispiel zahlreiche Veranstaltungen im kulturellen wie auch im politischen Bereich abgesagt werden, was zu Minderausgaben führte. Der Verkauf der SBB-Tageskarten brach aufgrund des ersten Lockdowns komplett ein und erholte sich im Laufe des Sommers nur langsam wieder, so dass der Einstandspreis nicht realisiert wurde. Die Feuerwehr hatte tiefere Soldkosten, da die Übungen nicht im gewohnten Umfang durchgeführt werden konnten. Mehraufwendungen entstanden jedoch – wie auch beim Zivilschutz – bei der Anschaffung von Schutzmaterial, um im Ernstfall die Schutzmassnahmen einhalten zu können. Das Alterszentrum musste das Bistro für externe Besucher schliessen, was zu

einem massiven Ertragsausfall führte. Die höheren Ausgaben in der wirtschaftlichen Hilfe sind teilweise ebenfalls auf die Coronavirus-Pandemie zurückzuführen. Bei den Liegenschaften gab es vor allem bei der Zwicky-Fabrik Ertragsausfälle, da viele Feste und Veranstaltungen abgesagt wurden. Zudem fielen Kosten für das Schutzmaterial der Gesamtverwaltung an, sei dies für den Einkauf von Masken und Desinfektionsmitteln, aber auch für die Anschaffung von Plexiglasscheiben, um die Schalterbereiche besser abtrennen zu können.

Wie bereits in der Jahresrechnung 2019 weist auch die Jahresrechnung 2020 grosse Budgetabweichungen bei den Abschreibungen auf. Die Abschreibungen der Liegenschaften wurden alle auf der allgemeinen Kostenstelle (5100 Liegenschaften VV allgemein) budgetiert, jedoch korrekterweise auf die Kostenstellen der einzelnen Liegenschaften verbucht. Das Budget 2020 wurde noch vor der Einführung der Anlagebuchhaltung erstellt. Ab Jahresrechnung 2021 erfolgen die Budgetierung und die Verbuchung auf derselben Kostenstelle.

Da im Jahr 2020 diverse Investitionsprojekte nicht ausgeführt oder abgeschlossen werden konnten, fallen die Abschreibungen um rund Fr. 315'742.– tiefer aus als budgetiert (Sachgruppe 33). Mit dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation (HRM2) werden die Anlagen erst mit der Fertigstellung aktiviert und abgeschrieben. Somit gibt es bei Bauverzögerungen Verschiebungen bei den Abschreibungen.

Ein sehr erfreuliches Bild zeigen die Steuererträge. Diese liegen bei den ordentlichen Steuern (laufendes Jahr und frühere Jahre) um Fr. 3'131'734.– über dem budgetierten Wert. Vor allem die Steuererträge der juristischen Personen früherer Jahre sind mit einem Plus von Fr. 2'049'493.– unerwartet hoch (Steuernachzahlungen nach erfolgter Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt). Auch die Steuererträge der natürlichen Personen liegen um Fr. 1'082'241.– deutlich im Plus. Bei den übrigen Steuern (Quellensteuern, Nachsteuern sowie aktive und passive Steuerauscheidungen) wurde das Budget nicht erreicht. Diese Steuererträge sind sehr volatil und erfahren jährlich starke Schwankungen. Aufgrund von hohen Grundstückgewinnen konnte bei den Grundstückgewinnsteuern das Budget um Fr. 3'337'156.– überschritten werden.

Die sehr hohen Steuererträge bei den ordentlichen Steuern haben auch Auswirkungen auf den Ressourcenausgleich. Im Verhältnis zum mutmasslichen kantonalen Mittel der Steuerkraft ist die Steuerkraft der Gemeinde Fällanden deutlich gestiegen. Aus diesem Grund erhalten die Politische Gemeinde wie auch die Schulgemeinde 2022 keinen Ressourcenzuschuss mehr. Dies bedeutet, dass keine Abgrenzung vorgenommen werden kann und das Nettoergebnis im Bereich Ressourcenausgleich um gut 1 Mio. Franken tiefer ausfällt.

Im Ressort Gesellschaft, das die Bereiche Gesundheit, Alterszentrum Sunnetal sowie Soziales beinhaltet, resultiert im Vergleich zum Budget 2020 ein Mehraufwand von rund Fr. 995'000.–. Der Aufwandüberschuss des Alterszentrums Sunnetal von Fr. 670'664.– liegt um Fr. 162'964.– höher als budgetiert. Der Aufwand konnte gegenüber dem budgetierten Wert um Fr. 268'821.– gesenkt werden. Neben dem Aufwand sank jedoch auch der Ertrag, und zwar um Fr. 431'786.–. Der tiefere Ertrag hängt damit zusammen, dass trotz der guten Belegung durchschnittlich tiefere BESA-Einstufungen (Abrechnungssystem für Pflegeleistungen) erfolgten und dass das Bistro bedingt durch die Coronavirus-Massnahmen mehrere Monate schliessen musste.

Im Bereich Soziales kommt es gesamthaft zu Mehraufwendungen von Fr. 711'187.-. Die Mehrkosten bei den sozialversicherungsrechtlichen Ergänzungsleistungen von rund Fr. 315'000.- hängen stark mit der demografischen Entwicklung zusammen und sind nicht beeinflussbar. Bei der wirtschaftlichen Hilfe begründen sich die Mehrkosten von netto rund Fr. 289'000.- teilweise durch die Coronavirus-Pandemie, da die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie vielfach Personen betreffen, die bereits am Rande des Existenzminimums sind. Die Wiedereinstiegsmassnahmen schlagen sich auch im Aufwand des Zweckverbands Soziale Dienste Bezirk Uster (SDBU) in den Bereichen JobBus und JobWerkstatt mit Mehrkosten von rund Fr. 90'000.- nieder.

Die im Bereich Raumplanung angefallenen Mehrkosten betreffen die Weiterführung der Zentrumsentwicklung in Fällanden. Trotz der Coronavirus-Pandemie konnte im Juni 2020 ein Bevölkerungsworkshop durchgeführt werden, dessen Ergebnisse dem Gemeinderat die Grundlagen liefern, um nun weitere Abklärungen tätigen und das Projekt vorantreiben zu können.

Investitionsrechnung – Zusammenfassung

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

Im Steuerhaushalt stehen den budgetierten Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 3'145'000.- realisierte Projekte in der Höhe von Fr. 1'235'159.- gegenüber. Dies entspricht Minderausgaben von Fr. 1'909'840.-. Die Realisierungsquote beträgt demnach rund 40 %, was eine massive Reduktion gegenüber dem Vorjahr ergibt (-30 %). Im Bereich Hochbau und Liegenschaften konnten vor allem die Sanierung des Friedhofgebäudes sowie die Instandsetzung des Gemeindehauses nicht wie geplant vorangetrieben werden. Im Bereich Strassen und Wege gab es diverse Verschiebungen bei der Umsetzung der geplanten Projekte, was zu Minderausgaben führte. In den gebührenfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Elektrizitätswerk wurden im Budget 2020 Bruttoinvestitionen von Fr. 3'712'000.- geplant, wovon 97.8 % respektive Fr. 3'631'049.15 ausgeführt wurden. Die Investitionseinnahmen im gebührenfinanzierten Bereich fallen um Fr. 408'472.- höher aus als budgetiert, was hauptsächlich auf die Anschlussgebühren im Bereich Abwasserentsorgung zurückzuführen ist.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sondern nur mit ihrem Ertrag die Aufgabe der Verwaltung erleichtern.

Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Detaillierte Abweichungsbegründungen sind in der Jahresrechnung 2020 in Tabellenform angehängt.

Erläuterungen des Sachverhalts durch den Vorsteher Ressort Finanzen und Steuern

Chris Rossmann, Vorsteher Ressort Finanzen und Steuern, erläutert anhand einiger Folien das Geschäft im Sinne der Weisung.

Kommentar und Empfehlung der RPK

Die Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde schliesst mit einem deutlich höheren Ertragsüberschuss als budgetiert ab. Durch beispielsweise Nachsteuereinnahmen aus Vorjahren und sehr hoch ausgefallene Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern konnte anstelle eines prognostizierten Ertrages von Fr. 1.298 Mio. ein Ertrag von Fr. 5.903 Mio. erzielt werden.

Der ausserordentlich hohe Ertragsüberschuss ist auf Sondereffekte zurückzuführen. Mit solch hohen Steuererträgen kann deshalb nicht für die kommenden Jahre gerechnet werden. Dies gilt insbesondere, weil die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Rechnung 2020 noch nicht berücksichtigt sind. Gemäss Finanzplan kann die Erfolgsrechnung 2021 nur knapp ausgeglichen werden und es resultiert eine tiefe Selbstfinanzierung.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 zur Annahme.

Diskussion

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

1. Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
- Präsident Rechnungsprüfungskommission, Daniel Lienhard, Glärnischstrasse 1, 8118 Pfaffhausen
- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Finanzen

0.0.1.2 Verordnungen
Gebührenverordnung; Teilrevision

2

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Weisung

Ausgangslage

Die aktuelle Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Nun sind einzelne Artikel den in der Zwischenzeit veränderten gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Damit allfällige Parkgebühren aufgrund des neuen Parkierungsreglements erhoben werden können, ist in der Gebührenverordnung hierfür die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor.

Die Gemeinden erheben ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage können die Gemeinden unter Beachtung des Abgaberechts wie des Verursacher-, des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips selber festsetzen. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt.

Im Anschluss daran legt der Gemeinderat im Rahmen der in der Gebührenverordnung statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen fest und publiziert dieses Gebührenreglement im amtlichen Publikationsorgan.

Inhalte der Teilrevision

In der vorliegenden Teilrevision der Gebührenverordnung werden nur einzelne Artikel geändert, die aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Zudem wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren geschaffen.

Allgemeiner Teil

Die erste Nachfrist (Zahlungserinnerung) soll neu 20 Tage und nicht mehr 10 Tage betragen.

Bürgerrecht

Eine Überprüfung der Gebühren hat ergeben, dass diese bisher bei einem durchschnittlichen Einbürgerungsgesuch ohne Aufnahmepflicht nicht kostendeckend sind. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung vorgesehen. Neu soll zudem festgehalten werden, dass die Kosten für Sprach- und/oder Grundkenntnistests durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu tragen sind.

Soziales

Auf die detaillierte Aufzählung weiterer Teilbereiche ist zu verzichten, diese sind bereits summarisch im ersten Absatz enthalten. Zudem fehlte bis anhin eine spezialgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Bewilligung von Kindertagesstätten. Mit § 36 Abs. 1 lit. g KJHG (Änderung vom 27. November 2017) wurde eine solche geschaffen. Generell aufgehoben wurde im KJHG die Erhebung einer Gebühr für Aufsichtstätigkeiten. Vom Aufwand her ist die Erteilung einer Bewilligung für Kindertagesstätten mit der Erteilung einer Bewilligung für Kinder- und Jugendheime vergleichbar. Entsprechend ist die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für eine Kindertagesstätte gemäss § 18b KJHG im Gebührenreglement auf Fr. 500.– (analog einer Bewilligung für ein Kinder- und Jugendheim) festzusetzen.

Polizeiwesen

Damit aufgrund des neuen Parkierungsreglements Parkgebühren erhoben werden können, ist die gesetzliche Grundlage in der Gebührenverordnung zu verankern.

Gemeindeammannamt

Mit Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter per 1. Mai 2019 ist die Grundlage zur Gebührenerhebung neu kantonal geregelt.

Vergleich bisherige und neue Regelung in der Gebührenverordnung

	bisher	neu
Art. 13 Abs. 1 Nachfrist	Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 10 Tagen (Zahlungserinnerung).	Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 20 Tagen (Zahlungserinnerung).
Art. 33 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer	Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken. Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 600 Franken.	Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'500 Franken . Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken . Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.
Art. 47 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).	Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe und Asylfürsorge werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).
Art. 49 Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten	Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Amts für Jugend- und Berufsberatung AJB gemäss separatem Beschluss der Sozialbehörde.	Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten richten sich nach der Verordnung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHV) vom 27. Mai 2020.

Art. 55a Parkiergebühren		Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit und der Beanspruchung erhoben. Für Bezugsberechtigte werden Parkberechtigungen gegen Gebühr ausgestellt.
Art. 65 Gemeindeammannt	Das Gemeindeammannt erhebt kostendeckende Gebühren. Diese gelten solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten und dieser in Kraft gesetzt wird.	Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammanntämter (GebV GA LS 281.11, in Kraft seit 1. Mai 2019).

Erläuterungen des Sachverhalts durch den Vorsteher Ressort Finanzen und Steuern

Chris Rossmann, Vorsteher Ressort Finanzen und Steuern, erläutert anhand einiger Folien das Geschäft im Sinne der Weisung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden zu genehmigen.

Diskussion

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Ein Stimmberechtigter meldet sich mit einer Frage zum Parkierungsreglement zur Wort. Es werden jedoch keine Anträge gestellt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Präsident Rechnungsprüfungskommission, Daniel Lienhard, Glärnischstrasse 1, 8118 Pfaffhausen
- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Systematische Rechtssammlung

5. Ist der Gemeinderat gewillt, die bestehende PU gemäss den seinerzeit genehmigten Bauplänen fertigstellen zu lassen?

Beantwortung

1. Bei einer Baueingabe wird neben dem eigentlichen Bauobjekt jeweils auch der aktuelle Situationsplan der umliegenden Parzellen abgebildet. Die PU bzw. die zugehörigen Rampen waren nie Bestandteil der Baueingabe.
2. Die PU bzw. die zugehörigen Rampen waren nie Bestandteil der Baueingabe und somit auch nicht der Baubewilligung.
3. Der erste Entscheid des Gemeinderats betreffend Nichtübernahme der PU erfolgte im November 2017, die Baubewilligung für das neue Schulgebäude wurde im Januar 2018 erteilt. Die im Baugesuch enthaltene Umgebungsgestaltung wurde im Rahmen der Gesamtbewilligung gutgeheissen. Der Plan gab ausreichend Auskunft über die Gestaltung und Nutzweise der Umgebung. Es fehlten einzig noch detaillierte Angaben zu einzelnen Elementen, wie z. B. Oberflächenbeschaffenheiten, allfällige Beleuchtung, detaillierte Bepflanzung etc. Damit das Gebäude nach den Sommerferien aber in Betrieb genommen werden konnte, mussten die provisorische Umgebungsgestaltung und vor allem die Umzäunungen erstellt werden. Für die definitive Eingabe der Umgebungsgestaltung muss die finale Ausgestaltung der PU abgewartet werden. Erst nach Erstellung der neuen PU-Aufgänge (geplant für Sommer 2021) kann die Umgebungsgestaltung definitiv geplant und bewilligt werden. Dieses Vorgehen ist während eines solchen Projektverlaufs durchaus üblich.
4. Die PU wird mit der entsprechenden Verkehrssignalisation (Fussgängerunterführung) versehen. Zudem ändert sich im Vergleich zur aktuellen Situation in dieser Hinsicht nichts, denn auch heute braucht es keine Erklärung für die Nutzung der PU, obwohl auf der Nordseite keine Rampe mehr besteht. In der endgültigen Gestaltung der PU wird der oberirdische Strassenübergang definitiv gestaltet (Bau einer Mittelinsel) und damit sowohl hindernisfrei und behindertengerecht wie auch entsprechend den heutigen Erkenntnissen zur Fussgängersicherheit ausgeführt. Die Strassenquerung ist daher für die erwähnte Mutter einfacher, da die Strasse nicht unterquert werden muss.
5. Die PU bzw. die zugehörigen Rampen waren nie Bestandteil der Baueingabe und somit auch nicht der Baubewilligung. Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit beschlossen, die PU in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen und sie so zu gestalten, dass die Anliegen der Einsprecher erfüllt werden. Die Projektfestsetzung ist erfolgt und mittlerweile rechtskräftig, da während der Auflagefrist des entsprechenden Beschlusses niemand Einsprache erhoben hat.

Es wurden bereits mehrere Anfragen nach § 17 GG zum Thema PU Maurstrasse eingereicht. Insofern sollte davon ausgegangen werden können, dass das Thema mittlerweile erschöpft ist.

Um in Anbetracht der Coronavirus-Pandemie die Versammlungsdauer möglichst kurz zu halten, wird darauf verzichtet, diese Anfrage an der Gemeindeversammlung zu verlesen. Die Anfrage und deren Beantwortung durch den Gemeinderat werden vollständig und für alle Versammlungsteilnehmenden einsehbar ausgehängt.

Das Antwortschreiben an den Anfragesteller Roland Baldinger erfolgte am 3. Juni 2021.

Es nimmt niemand Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

- 0.5.1 Versammlungen / Sitzungen 4
Hauser Rico, Fällanden; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Fällander Logo und Wappen
-

Ausgangslage

Mit Brief vom 20. April 2021 stellt Rico Hauser, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 die nachfolgende Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG):

Legitimation

Rico Hauser ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten. Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Fällander Logo und Wappen um einen Gegenstand handelt, der die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches

Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage

Ich ersuche Sie um Beantwortung der untenstehenden Fragen zum Fällander Logo zuhanden der kommenden Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat stellt fest: «Die Diskussionen rund um die Verwendung des Fällander Löwen haben gezeigt, dass Unklarheiten über den Unterschied zwischen dem Logo der Gemeinde Fällanden und dem Fällander Wappen bestehen». Leider machen aber diese Unklarheiten auch vor dem Gemeinderat nicht halt.

Während im Beschluss festgehalten wird, dass das Wappen (unten abgerundet) «durch andere Organisationen oder Personen verwendet werden kann», ist die Regelung im Falle des Fällander Logos auch nach dreiseitigem Beschluss alles andere als klar.

Der Gemeinderat schreibt:

«Das Logo der Gemeinde Fällanden dient der Identifikation der Gemeindeverwaltung als Unternehmen. Das Logo ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht verwendet werden» oder «das Logo der Gemeinde Fällanden ist urheberrechtlich geschützt und darf nur von der Gemeinde Fällanden verwendet werden»



Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2021 besteht das Fällander Logo aus dem Löwen vor teilweise gelbem Hintergrund und links davon der Text «Gemeinde Fällanden», darunter «Fällanden Benglen Pfaffhausen» wie oben dargestellt.

Nun wurde auf einer beanstandeten Wahlwerbung wie nebenstehend Bezug auf unsere Gemeinde genommen: mit



dem Löwen vor teilweise gelbem Hintergrund und links davon «Fällanden Benglen Pfaffhausen». Von einer «Gemeinde Fällanden» keine Spur. Trotzdem wurde diese Darstellung schärfstens abgemahnt unter Androhung von Konsequenzen im Wiederholungsfall, was auch nach dem Beschluss vom 30. März 2021 nicht hingenommen werden kann, und folgende Fragen aufwirft:

1. Bezieht sich der urheberrechtliche Schutz genau auf die eingangs dargestellte Wort- und Bildmarke?
2. Wenn ja, warum erlaubt dann die Gemeinde entgegen des eigenen Beschlusses die Verwendung exakt dieses Logos durch eine private, gewinnorientierte Firma? (kommerzielle Info-Tafel in Fällanden bei der Post und in Pfaffhausen bei einer Bushaltestelle)?
3. Wenn sich die exklusive Verwendung jedoch auch auf ähnliche Darstellungen erstreckt (in allen Fällen ohne den Ausdruck «Gemeinde Fällanden») wie in der erwähnten Wahlwerbung kritisiert, warum werden dann die folgenden Verwendung nicht unterbunden?



3.1 Gewerbeverein Fällanden



3.2 IGFG (Interessengemeinschaft Fälländer Geschichte)



3.3 Fälländer Logo mit Text «Gemeindewerke» auf Privatauto



Beantwortung

1. Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich auf die gesamte Wort- und Bildmarke. Die Funktion einer Marke besteht darin, Produkte oder Dienstleistungen eines Betriebs oder einer Institution eindeutig erkennbar zu machen. Dies kann beispielsweise in Form von Wörtern, Bildern bzw. Logos oder durch eine Kombination von Wort- und Bildelementen geschehen. Im Falle des Gemeindelogos handelt es sich um die Kombination von Wort- und Bildelementen.
2. Diese Informationstafeln wurden bereits vor langer Zeit in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Fällanden erstellt, weil auch die Gemeinde ein Interesse daran hat, dass die Angaben auf dieser Tafel, wie die Abbildung des Ortsplans, möglichst korrekt sind. Als Eigentümerin des Urheberrechts hat die Gemeinde die Kompetenz, die Verwendung des Gemeindelogos zu erlauben, was hier der Fall war und was auch in anderen Fällen, in denen die Nähe und die enge Abstimmung mit der Gemeinde dargestellt werden soll, möglich ist.

3. Die Verwendung des Logos erstreckt sich auch auf ähnliche Darstellungen, insbesondere was die Anwendung von kombinierten Wort und Bildelementen angeht. Hierbei ist ausschlaggebend, wie unterscheidungskräftig das verwendete Wort-Bild-Element zum offiziellen Gemeindelogo ist.

Bei den unter den Punkten 3.1 bis 3.3 aufgeführten Beispielen handelt es sich tatsächlich um Darstellungen, die dem Gemeindelogo zwar ähnlich sind, insgesamt aber noch knapp genügend Unterschiede in Bezug auf die Gestaltung aufweisen, um sie als von der Gemeinde getrennte Logos wahrzunehmen. Das Logo mit Text «Gemeindewerke» ist ausser Diskussion, da die Gemeindewerke als Teil der Abteilung Tiefbau und Werke ein Gemeindebetrieb sind. Bei den entsprechend beschrifteten Autos handelt es sich nicht um Privatautos, sondern um Geschäftsautos, die entweder der Gemeinde gehören oder im Auftrag der Gemeinde (Leika Bau AG) unterwegs sind und als solche gekennzeichnet werden müssen.

Um in Anbetracht der Coronavirus-Pandemie die Versammlungsdauer möglichst kurz zu halten, wird darauf verzichtet, diese Anfrage an der Gemeindeversammlung zu verlesen. Die Anfrage und deren Beantwortung durch den Gemeinderat werden vollständig und für alle Versammlungsteilnehmenden einsehbar ausgehängt.

Das Antwortschreiben an den Anfragesteller Rico Hauser erfolgte am 3. Juni 2021.

Es nimmt niemand Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung durch Protokollauszug

– Akten

- 0.5.1 Versammlungen / Sitzungen 5
Baldinger Roland, Fällanden; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend
Vermietung Ladenlokal Geerenstrasse 2, Pfaffhausen
-

Ausgangslage

Mit Brief vom 10. Mai 2021 stellt Roland Baldinger, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 die nachfolgende Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG):

Legitimation

Roland Baldinger ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten. Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich bei der Vermietung des Lokals an der Geerenstrasse 2, Pfaffhausen, um einen Gegenstand handelt, der die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches

Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage

Ich ersuche Sie um Beantwortung der untenstehenden Fragen zur Vermietung des Lokals an der Geerenstrasse 2 in Pfaffhausen zuhanden der kommenden Gemeindeversammlung:

1. Das erwähnte Lokal steht seit rund drei Jahren leer und wurde nie öffentlich ausgeschrieben zur Wiedervermietung.
 - 1.1. Wie hoch ist bis heute der dadurch der Gemeindekasse entgangene Betrag, wenn man den zuletzt bezahlten Mietzins des Vormieters zugrunde legt?
 - 1.2. Wer trägt die Verantwortung für diese unterlassene Sorgfaltspflicht?
2. Auch heute drückt sich der Gemeinderat vor einer Wiedervermietung und spricht von einer «Zwischennutzung». Ich verstehe unter diesem Begriff eine temporäre Verwendung des Lokals seit dem Auszug des letzten Mieters und bis zum Abschluss eines neuen, längerfristigen Mietvertrages.
 - 2.1. Weshalb ist bisher das Lokal nicht sofort nach Auszug des letzten Mieters wieder vermietet worden (allenfalls nach einer sanften Renovation)?
 - 2.2. Weshalb ist das Lokal auch nach der vom Bezirksrat aufgehobenen Abstimmung über das Projekt «Ladencafé Pfaffhausen» nicht wieder vermietet worden?
 - 2.3. Weshalb hat der Gemeinderat auch neun Monate nach diesem Scheitern noch immer keine Anstrengungen unternommen für die sofortige Vermietung des Lokals auf dem freien Markt?
 - 2.4. Der Gemeinderat schreibt am 6. April 2021: «Bis über eine definitive künftige Nutzung des leerstehenden Ladenlokals an der Geerenstrasse 2 in Pfaffhausen entschieden werden kann, sollen die Räumlichkeiten für eine Zwischennutzung zur Verfügung gestellt werden». Warum KANN der Gemeinderat weder vor drei

- Jahren, noch nach dem Scheitern des Projektes «Ladencafé Pfaffhausen», noch heute über die künftige Nutzung entscheiden?
- 2.5. Warum soll ein Entscheid erst 2022 möglich sein wie vom Tiefbau- und Werkvorstand gesagt?
 - 2.6. Gibt es nicht veröffentlichte Absprachen mit Privatpersonen oder privaten Firmen?
 - 2.7. Welche Kontakte bestehen zwischen dem Gemeinderat oder einzelnen Mitgliedern desselben zur Genossenschaft «Quartierladen Pfaffhausen» und wann haben diese stattgefunden?
 - 2.8. Gibt es im Gemeinderat nicht veröffentlichte Planspiele zur Verwendung des Lokals?
3. Warum hält der Gemeinderat nach wie vor am «Projekt» fest, auch mit denselben Partnern, indem er schreibt: «...die inhaltliche Substanz des Geschäftes ist nicht tangiert» und «(der Gemeinderat)... stellt sich aber im Grundsatz vorbehaltlos hinter das Projekt»? Daraus folgt, dass der Gemeinderat sowohl an der Realisierung durch die Staibock & Leu AG, Zürich, festhält, sowie am Betrieb durch die Genossenschaft «Quartierladen Pfaffhausen», welche dort laut Statuten bezweckt «Führung eines ökologisch nachhaltigen Lebensmittelladens auf Basis eines «Unverpackt»-Konzepts (Zero Waste) sowie eines Quartiertreffpunkts». Jeder seriöse Vermieter prüft vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages die Bonität des potentiellen Mieters. Das wirft die folgenden Fragen auf:
- 3.1. Wie hoch ist das einbezahlte Kapital der Genossenschaft?
 - 3.2. Am 20. April 2018 schrieb der Glattaler: «An der GV vom 8. März haben die Mitglieder des Ortsvereins Pfaffhausen beschlossen, den Verein aufzulösen. Wie der Verein in einer Mitteilung schrieb, habe man trotz intensiver Suche keine Personen für das Präsidium sowie den Vorstand finden können. Zudem führten auch mangelndes Interesse an Aktivitäten zu diesem Schritt.» Aufgrund dieser Interessenslage frage ich: Wie ist der «Unterstützungsverein Ladencafé Pfaffhausen» organisiert?
 - 3.3. Wieviele Personen haben sich schriftlich und verbindlich verpflichtet für Einkäufe?
 - 3.4. Welcher Umsatz resultiert daraus in welcher Zeit?
 - 3.5. Die Genossenschaft führte eine Umfrage durch betreffend die Ausgestaltung des Angebotes im Quartierladen. Kennt der Gemeinderat das Ergebnis und ist beabsichtigt, dieses zu publizieren?

Beantwortung

- 1.1 Der Mietzins inkl. Nebenkosten des Vormieters betrug Fr. 2'446.60 pro Monat. Das Mietverhältnis durch den letzten Mieter (in Liquidation) endete am 31. Mai 2018, somit würde sich dieser Betrag bis Ende Mai 2021 auf Fr. 88'077.60 summieren – unter der Voraussetzung, dass wiederum ein vergleichbarer Mieter aufgetreten wäre, was bekanntlich nicht der Fall war.
- 1.2 Der Gemeinderat hat entschieden, nach der Beendigung des Mietverhältnisses für das Ladenlokal an der Geerenstrasse 2, Pfaffhausen, die Chance wahrzunehmen, die Zentrumsentwicklung und das Dorfleben von Pfaffhausen massgeblich mit zu beeinflussen. Aus diesem Grunde wurde sinnstiftend zuerst ein neues Nutzungskonzept für den Laden erarbeitet und dieser nicht unverändert wieder neu vermietet. Demzufolge ist der Gemeinderat seiner Sorgfaltspflicht vorausschauend sehr wohl nachgekommen.

- 2.1. Siehe Antwort zu Frage 1.2.
Nach dem zustimmenden Gemeindeversammlungsbeschluss zum neuen Nutzungskonzept im Sommer 2020 war eine rasche Umsetzung vorgesehen. Diese wurde durch die Rekursverfahren und den Bezirksratsentscheid verunmöglicht. Da die definitive neue Nutzung noch nicht beschlussreif ist, hat sich der Gemeinderat für eine vorübergehende Zwischennutzung ausgesprochen.
- 2.2. Das Ladenlokal war im bisherigen Zustand ohne Renovationsarbeiten nicht vermietbar.
- 2.3. Der Gemeinderat hat das künftige Nutzungskonzept nach dem Rekursentscheid des Bezirksrats unverzüglich wieder an die Hand genommen. Er hat die notwendigen Anstrengungen unternommen für eine baldmögliche, aber zukunftsgerichtete Vermietung des Lokals. Daher wurde die Vermietung des Lokals ausgeschrieben (vgl. Glattaler vom 21. Mai 2021 und Publikation auf der Website der Gemeinde) und mit verschiedenen Interessenten wurden Gespräche geführt.
- 2.4. Mit dem künftigen Nutzungskonzept wird ein langfristiger Erfolg angestrebt. Die erforderliche Projektgenehmigung und Kreditbewilligung setzen entsprechende Entscheidungsgrundlagen voraus. Der Aufwand für deren Erarbeitung erfordert die in der Planung übliche Zeit.
- 2.5. Sofern der Kredit von der Höhe her einen Gemeindeversammlungsbeschluss erfordert, ist mit Blick auf den gesetzlichen Fristenlauf eine Traktandierung für die Gemeindeversammlung vom November 2021 nicht realistisch (Verabschiedung der Traktanden im August 2021). Der Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke hat daher im erwähnten Interview einen Zeitplan angedeutet, der diese Unwägbarkeit berücksichtigt.
- 2.6. Nein.
- 2.7. Im Rahmen der erwähnten Gespräche mit Mietinteressenten haben auch Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Genossenschaft stattgefunden.
- 2.8. Nein.
- 3.1. Die Genossenschaft ist eine private Organisation. Ihre Kapitalisierung hat demzufolge keinen Bezug zum Gemeinderat.
- 3.2. Die Organisation dieses Vereins ist Privatsache und steht in keinem Zusammenhang mit dem Gemeinderat. Auskünfte über den Verein sind direkt dort einzuholen.
- 3.3. Siehe Antwort zu 3.2.
- 3.4. Siehe Antwort zu 3.2.
- 3.5. Der Gemeinderat hat im Laufe der oben erwähnten Gespräche teilweise Kenntnis von den Hauptresultaten der Umfrage erhalten. Die Umfrage war eine private Aktivität, alle Informationen hierzu sind deshalb Eigentum der durchführenden Organisation. Dem Gemeinderat steht kein Publikationsrecht zu.

Um in Anbetracht der Coronavirus-Pandemie die Versammlungsdauer möglichst kurz zu halten, wird darauf verzichtet, diese Anfrage an der Gemeindeversammlung zu verlesen. Die Anfrage und deren Beantwortung durch den Gemeinderat werden vollständig und für alle Versammlungsteilnehmenden einsehbar ausgehängt.

Das Antwortschreiben an den Fragesteller Roland Baldinger erfolgte am 3. Juni 2021.

Es nimmt niemand Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung durch Protokollauszug

– Akten

- 0.5.1 Versammlungen / Sitzungen 6
 Koch Erich, Benglen; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Vermie-
 tung Ladenlokal Geerenstrasse 2, Pfaffhausen
-

Ausgangslage

Mit Brief vom 19. Mai 2021 stellt Erich Koch, Benglen, an die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 die nachfolgende Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG):

Legitimation

Erich Koch ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten. Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Fällander Logo und Wappen um einen Gegenstand handelt, der die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches

Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage

Ich ersuche Sie um Beantwortung der untenstehenden Fragen zur Vermietung des Lokals an der Geerenstrasse 2 in Pfaffhausen zuhanden der kommenden Gemeindeversammlung:

1. Die Gewerberäume an der Geerenstrasse 2 in Pfaffhausen stehen seit mehr als drei Jahren leer. Ausgehend von der letzten realisierten Netto-Monatsmiete von Fr. 2'247.- sind der Gemeinde durch diesen Leerstand Netto-Mietzinseinnahmen von insgesamt ca. Fr. 92'000.- entgangen.
 - 1.1 Welche Nutzflächen in m² waren im letzten Netto-Monatsmietzins von Fr. 2'247.- enthalten, aufgeschlüsselt in Gewerbefläche, ehemaliges Verkaufslokal, Wintergarten, Nebenräume mit Kühlraum, Lager und Küche sowie das WC im Untergeschoss?
2. Der Hochbauvorstand hat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 8. Juli 2020 den werterhaltenden Renovationsbedarf mit netto Fr. 52'500.- budgetiert (+/-25 %).
 - 2.1 Von welcher Netto-Monatsmiete wird nach Realisierung dieser werterhaltenden Massnahmen ausgegangen, aufgeschlüsselt mit m² Angaben und Benennung der dazumal zur Verfügung stehenden Nutzflächen?
 - 2.2 Weshalb sind die werterhaltenden Massnahmen nicht umgehend nach Abschluss des Rekursverfahrens (Beschluss des Bezirksrats vom 9. Dezember 2020) veranlasst worden?

- 2.3 Wann wurde die «provisorische Zwischenwand» zur Schliessung des Durchgangs zwischen Gewerbefläche ehemaliges Verkaufslokal (Eigentümerin Gemeinde) und den Nebenräumen (private Eigentümerschaft) erstellt und durch wen veranlasst? Sind die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten? Weshalb wurde dieser Durchgang nur «provisorisch» geschlossen?
 - 2.4 Sind die Kosten von Fr. 10'000.– für die geplante Zwischennutzung im Aufwand für den werterhaltenden Renovationsbedarf von netto Fr. 52'500.– (+/-25 %) enthalten?
 - 2.5 Welche Kosten entstehen für die Zwischenlagerung der vorhandenen Ladengestelle, insbesondere auch für die Kühlvitrienen mit Glastüren, welche mit einem Zusatzkredit von Fr. 50'500.– zulasten der Gemeindekasse als Investition in das Lokal bereits angeschafft wurden?
3. Gemäss Medienmitteilung vom 26. Januar 2021 wurde an der Ausstandspflicht für die beiden Gemeinderäte Maia Ernst und Pierre-André Schärer mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 durch den Bezirksrat festgehalten. Unter dem Titel «Quartiertreffpunkt mit Ladencafé Pfaffhausen» wurde bekannt gegeben, dass deshalb neu dem Gemeinderat Thomas Bürki, Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, die Federführung für dieses «Projekt» übertragen worden ist. Bereits vorliegende und noch eingehende Bewerbungen von Interessenten für die Führung des Quartierladens würden berücksichtigt. Interessierte Personen oder Gruppen könnten ihre Bewerbung an den Gemeinderat adressieren. Ein Bewerbungsverfahren unter dem Titel «Quartiertreffpunkt mit Ladencafé» grenzt unmissverständlich und abschliessend bereits den vom Gemeinderat definierten Zweck für die Mietsache ein und kann wohl kaum als ernsthafte Bemühung zur nachhaltigen und marktkonformen Wiedervermietung verstanden werden.
- 3.1 Weshalb wird für die «Vermietung» am Titel «Quartiertreffpunkt mit Ladencafé Pfaffhausen» festgehalten, obwohl eine derart abschliessende Nutzungseinschränkung mit einem öffentlichen Bewerbungsverfahren nicht erfolgreich sein kann?
 - 3.2 Muss nicht vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Gemeinderat an einem Bewerbungsverfahren gemäss Medienmitteilung vom 26. Januar 2021 kein wirkliches Interesse hat und ein solches nach internen Absprachen zu keinem Zeitpunkt vorgesehen und notwendig war, wenn doch
 - 3.3
 - a) das Erstellen der «provisorischen Zwischenwand» bereits im Herbst/Winter 2020 erfolgt ist,
 - b) und diese nur provisorisch abgetrennten Nebenräume zum Lokal seit mindestens Mitte Dezember 2020 – folgerichtig ebenso nur provisorisch – bereits benutzt werden,
 - c) durch Mitglieder aus dem Vorstand der Genossenschaft «Ladencafé Pfaffhausen»,
 - d) und unter dieser Prämisse sich jegliches Bewerbungsverfahren konkurrenzlos erübrigt,
 - e) die Ankündigung eines Bewerbungsverfahrens in der Medienmitteilung vom 26. Januar 2021 somit eine reine Farce darstellt?

4. Das Projekt «Quartiertreffpunkt mit Ladencafé» wurde wegen Verletzung der Ausstandspflicht durch zwei für das Projekt federführend verantwortliche Gemeinderäte mit Beschluss vom Bezirksrat vom 9. Dezember 2020 – als unrechtmässig zustande gekommen – aufgehoben.

Weiter musste der Stimmbürger nachträglich feststellen, dass ihm bewusst vorenthalten wurde, dass das «Projekt» weder umsetz- noch finanzierbar ist und die in der Abstimmungsvorlage als zwingend vorausgesetzte Mitwirkungspflicht und finanzielle Unterstützung aus der Bevölkerung nicht vorhanden ist. Zusätzlich wurde das Abstimmungsergebnis durch die missbräuchliche und strafrechtlich relevante Verwendung von Adressmaterial aus der Gemeindeverwaltung massgeblich beeinflusst.

- 4.1. Warum wird dennoch an diesem «Projekt» festgehalten, obwohl
- a) Interesse mit Mitwirkung und finanzieller Unterstützung aus der Bevölkerung fehlen,
 - b) dem Stimmbürger diese relevanten Informationen bewusst vorenthalten wurden und
 - c) das unter unvollständigen, irreführenden Informationen zustande gekommene Abstimmungsergebnis nicht als repräsentativer Wille vom Souverän gelten kann?
5. Die federführenden Gemeinderäte Pierre-André Schärer und Maia Ernst sowie die Repräsentantin der Genossenschaft «Ladencafé Pfaffhausen», Frau Elisabeth Ziegler, hatten ein immenses, persönliches Interesse, den beantragten Projekt-Kredit von brutto Fr. 490'000.– (+/-25 %) unter allen Umständen an der Gemeindeversammlung vom 8. Juli 2020 durchzubringen.

5.1. Hatte der Gesamtgemeinderat Kenntnis von der internen, dem Stimmbürger und Steuerzahler vorenthaltenen Absprache mit der heutigen Präsidentin der Genossenschaft, Frau Elisabeth Ziegler, dass über den beantragten Projekt-Kredit von Fr. 490'000.– (+/-25 %) auch das «Startkapital für Wareneinkauf und Löhne» massgeblich und verdeckt hätte (quer)-finanziert werden sollen? Unabhängig vom Ausgang des laufenden Strafverfahrens wegen missbräuchlicher Nutzung von Adressmaterial der Gemeindeverwaltung durch die heutige Präsidentin der Genossenschaft, Frau Elisabeth Ziegler:

- a) Welche personellen Konsequenzen zieht der Gemeinderat aus seiner Verantwortung gegenüber dem Stimmbürger und Steuerzahler, als Reaktion auf diese inakzeptablen und verantwortungslosen Absprachen in Betracht?

Sowohl die Verabschiedung der Abstimmungsvorlage mit Weisung vom 13. Mai 2020 mit wissentlich falschen Angaben zu diesem «Projekt», als auch die «internen», dem Stimmbürger und Steuerzahler vorenthaltenen Kreditabsprachen geben einen sehr bedenklich stimmenden Einblick in die Arbeit des Gemeinderats und nähren die Zweifel an der Glaubwürdigkeit mehrerer seiner Exponenten. Durch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit mit der angestrebten Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) könnten solche extremen Fehlentwicklungen rechtzeitig vermieden werden.

- b) Unterstützt daher der Gesamtgemeinderat – auch angesichts der vorliegenden skandalträchtigen Vorgänge – die Bildung einer RGPK? Wie hoch prognostiziert der Gemeinderat die von einzelnen seiner Mitglieder öffentlich beklagten Mehrkosten gegenüber der heutigen RPK? Wie lautet die Begründung dazu?

Beantwortung

- 1.1. Die Flächenaufteilung gestaltet sich wie folgt:
Erdgeschoss: Verkaufsfläche 140 m², Wintergarten 40.7 m², Lagerfläche (Schopf) 10 m²
Untergeschoss: Disponibel Ladenlokal 29.0 m² (zugänglich über Aussentreppe), WC 2.5 m² (zugänglich über das Treppenhaus)
- 2.1. Die künftige Miete wird sich an den zu tätigen Investitionen und am Umfang der Eigenleistungen des zukünftigen Betreibers orientieren, ist also das Resultat des Konzepts für den Laden/Treffpunkt und der Festlegungen mit dem zukünftigen Betreiber. Es wird angestrebt, eine Miete festzulegen, die den nachhaltigen Betrieb eines Ladens ermöglicht. Die genauen Konditionen sind Gegenstand der Verhandlungen zwischen der zukünftigen Mieterschaft und der Politischen Gemeinde.
- 2.2. Der Gemeinderat hat nach dem Rekursentscheid des Bezirksrats die Planung wieder an die Hand genommen. Die Anstrengungen zielen auf eine baldmögliche, aber zukunftsgerichtete Vermietung des Lokals. Daher wurde die Vermietung des Lokals ausgeschrieben (vgl. Glattaler vom 21. Mai 2021 und die Publikation auf der Homepage der Gemeinde) und mit verschiedenen Interessenten wurden Gespräche geführt.
- 2.3. Die Zwischenwand wurde anfangs 2021 – nach Absprache mit der Vermieterschaft der Gewerbeflächen (private Eigentümerschaft) – geschlossen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften und die baulichen Vorschriften sind eingehalten.
- 2.4. Ja.
- 2.5. Hierfür entstehen keine Kosten. Die Kühlregale sind unverändert im Laden verblieben. Die Kosten für die Zwischenlagerung der vorhandenen Ladengestelle (Räumung zwecks Ausführung der inneren Malerarbeiten) vom Ladenlokal in die angrenzende Lagerfläche (Schopf) belaufen sich auf Fr. 800.–.
- 3.1. Es gibt keine solche Nutzungseinschränkung, wie unter anderem dem am 21. Mai 2021 publizierten Inserat zu entnehmen ist.
- 3.2. Nein, die öffentliche Ausschreibung zeugt vom Gegenteil.
- 3.3. [Diese Aufzählung beinhaltet keine Fragestellung.]
- 4.1. Woher die Behauptung stammt, dass der Gemeinderat am alten Konzept festhalte, ist nicht nachvollziehbar. Wie der Gemeinderat kommuniziert hat, wird das Thema Ladenlokal/Treffpunkt neu aufgegleist. Es wird sich im Wettbewerb unter den potenziellen Interessenten zeigen, welches Nutzungskonzept realisiert werden wird.

- 5.1. Falls eine solche Absprache getroffen wurde, hatte der Gesamtgemeinderat hiervon keine Kenntnis.
- a) Dies betrifft das Personal der Gemeindeverwaltung nicht, demzufolge sind keine personellen Konsequenzen vorgesehen.
 - b) Der Gemeinderat hat sich gemäss Weisungsbroschüre zur Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 für eine neue Gemeindeordnung mit RPK ausgesprochen; es besteht kein Anlass, diese Empfehlung zu revidieren. Die Mehrkosten einer RGPK im Vergleich zur RPK sind vielschichtig, da sie einerseits direkte Vergütungen betreffen, aber auch eine noch nicht genau vorhersagbare Mehrbelastung der Verwaltung und allfälliger weiterer Kreise. Die Höhe der Mehrkosten ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

Um in Anbetracht der Coronavirus-Pandemie die Versammlungsdauer möglichst kurz zu halten, wird darauf verzichtet, diese Anfrage an der Gemeindeversammlung zu verlesen. Die Anfrage und deren Beantwortung durch den Gemeinderat werden vollständig und für alle Versammlungsteilnehmenden einsehbar ausgehängt.

Das Antwortschreiben an den Anfrager Erich Koch erfolgte am 3. Juni 2021.

Es nimmt niemand Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG) erhoben werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Auf die Frage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit innert 30 Tagen ab Publikation schriftlich Rekurs erhoben werden kann (§ 19 Abs. 1 VRG i. V. m. § 20 Abs. 1 VRG). Ein Rekurs ist zu begründen und schriftlich und im Doppel beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, einzureichen.

Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 23 Juni 2021, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll kann mittels einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Uster beanstandet werden. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind vorab im Sinne einer Einwendung innert 30 Tagen seit der Protokollauflage schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung. Aufgrund der geltenden Corona-Einschränkungen kann der traditionelle Apéro leider nicht stattfinden.

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Fällanden, 17. Juni 2021

Für richtiges Protokoll



Tobias Diener
Gemeindepräsident



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Die Stimmzähler/innen:



Heinz Mäder



Maja Hohl